

07 CG.2022.174
OGH.2025.26
ON 90

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Valentina Hirsiger, lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Rechtssache der klagenden Partei B****, *****, vertreten durch *****, gegen die beklagte Partei Verein A****, *****, vertreten durch *****, wegen CHF 5'000'000.00 über die Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse CHF 5'000'000.00), gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 12.12.2024, 07 CG.2022.174, mit dem der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 30.10.2023, 07 CG.2022.174-49, Folge gegeben und das erstinstanzliche Urteil abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Händen ihrer Vertretung die mit CHF 20'294.69 bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 4 Wochen zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Der Erblasser C**** war Schweizer Staatsangehöriger und wohnte zuletzt in Triesen. Er verstarb am **.07.2021 in Vaduz. Mit dem in Triesen verfassten, handgeschriebenen Testament vom 26.11.2020 setzte er den Beklagten als Alleinerben über seinen gesamten Nachlass ein. Weiters richtete er zu Gunsten des Klägers ursprünglich ein Vermächtnis über CHF 30'000'000.00 aus. Er hielt auch fest, dass schweizerisches Recht anzuwenden sei. In der Folge korrigierte er am 06.01.2021 handschriftlich mit rotem Stift den Vermächtnisbetrag.

2. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 09.06.2022 wurde der Nachlass dem Beklagten eingewantwortet.

2.1. Mit seiner am 06.07.2022 eingebrachten Klage begehrte der Kläger letztlich den Zuspruch von CHF 15'000'000.00 und brachte im Wesentlichen vor: Sowohl das Testament als auch die handschriftliche Änderung seien nach Schweizer Recht gültig. Wenngleich die Ausbesserung des Vermächtnisses nicht hundertprozentig lesbar sei und sowohl CHF 15'000'000.00 als auch CHF 10'000'000.00 bedeuten könnte, könne, wenn der Wille im Testament

undeutlich ausgedrückt werde, auf Externa zugegriffen werden. Aus dem maschinengeschriebenen Zusatz vom 06.01.2021, der für sich allein nicht gültig sei, ergebe sich, dass der Erblasser dem Kläger CHF 15'000'000.00 vermachen habe wollen. Auch nach liechtensteinischem Recht könnten zur Interpretation ausserhalb des Testaments liegende Aspekte herangezogen werden, sodass auch danach ein gültiges Vermächtnis über CHF 15'000'000.00 vorliege.

2.2. Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und wendete zunächst ein, dass durch die handschriftliche Änderung der Vermächtnisbetrag durchgestrichen worden sei, wodurch das Vermächtnis ungültig gemacht worden sei.

Nach Vorliegen des im Verfahren eingeholten Gutachtens beim Forensischen Institut D**** anerkannte der Beklagte, dass ein gültiges Vermächtnis vorliege. Er bestritt aber weiterhin die Höhe des Klagebegehrens und wendete ein, nach den gutachterlichen Ausführungen bleibe unklar, ob im Testament nur eine gültige „1“ stehe oder eine zweistellige Zahl (am ehesten eine „10“). Der formungültige maschinengeschriebene Zusatz dürfe nicht herangezogen werden.

3. Das *Fürstliche Landgericht* erkannte den Beklagten schuldig, dem Kläger den Betrag von CHF 15'000'000.00 zu zahlen und die mit CHF 55'033.50 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

3.1. Es lege seiner Entscheidung über den am Anfang wiedergegebenen Sachverhalt hinaus noch nachstehende Feststellungen zugrunde:

„Nachdem Dr. C**** das handschriftliche Testament samt den Vermächtnissen verfasst hatte, überdachte er die Vermächtnisse am Anfang des Jahres 2021. Er wollte nun CHF 15'000'000.00 dem Kläger als Vermächtnis zukommen lassen. Dabei strich er am 06.01.2021 im Testament die ursprüngliche Zahl „30“ mit rotem Stift durch und schrieb darüber in einem Zug eine zweiziffrige Zahl, die als „15“ oder „10“ entziffert werden kann.

Gleichzeitig verfasste er am 06.01.2021 einen maschinenschriftlichen und von ihm unterschriebenen Zusatz, in welchem festgehalten ist, dass er dem Kläger CHF 15'000'000.00 als Vermächtnis ausrichte.“

3.2. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass sowohl nach liechtensteinischem als auch nach schweizerischem Recht zur Interpretation auch ausserhalb des Testaments liegende Gesichtspunkte und Beweise herangezogen werden können. Hier sei es der klare Wille des Erblassers gewesen, dem Kläger CHF 15'000'000.00 zu vermachen. Wenn eine handschriftliche Eintragung CHF 10'000'000.00 oder CHF 15'000'000.00 bedeuten könne, führe die Interpretation des handschriftlichen Testaments samt den handschriftlichen Änderungen im Licht dessen zum Ergebnis, dass ein Vermächtnis von CHF 15'000'000.00 ausgerichtet worden sei.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit Entscheidung vom 21.03.2024 der dagegen erhobenen Berufung des Beklagten Folge und änderte die erstinstanzliche Entscheidung unter Einschluss des in Rechtskraft erwachsenen Teils dahin ab, dass der Beklagte lediglich schuldig erkannt wurde, dem Kläger CHF 10'000'000.00 zu zahlen, und das Mehrbegehren von CHF

5'000'000.00 der Abweisung verfiel. Demgemäss änderte es die erstinstanzliche Kostenentscheidung ab und verpflichtete den Kläger, dem Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

5. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* gab der dagegen erhobenen Revision des Klägers Folge und hob die angefochtene Berufungsentscheidung auf. Er verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach allfälliger ergänzender Berufungsverhandlung an das Fürstliche Obergericht zurück und erklärte die Kosten des Revisionsverfahrens zu weiteren Verfahrenskosten.

Der Oberste Gerichtshof ging im Wesentlichen von einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens gemäss § 472 Z 2 ZPO aus. Das Berufungsgericht habe das nach Beweiswiederholung (Augenschein) gewonnene Ergebnis, dass die zweite Ziffer eine Null und nicht eine Ziffer Fünf darstelle, über das Fachwissen der Sachverständigen gestellt, ohne dies näher zu begründen. Insoweit liege ein Begründungsmangel vor.

6. Das *Fürstliche Obergericht* gab im zweiten Rechtsgang der Berufung des Beklagten abermals Folge und änderte die erstinstanzliche Entscheidung unter Einschluss des in Rechtskraft erwachsenen Teils auf einen Zuspruch von lediglich CHF 10'000'000.00 und eine Abweisung von CHF 5'000'000.00 ab. Es verpflichtete den Beklagten, dem Kläger die mit CHF 28'329.91 bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu ersetzen. Schliesslich erkannte es den Kläger schuldig, dem Beklagten die mit CHF 78'438.41 bestimmten Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu ersetzen.

6.1. Das Berufungsgericht stellte den Zusatz vom 06.01.2021 zum Testament vom 26.11.2020 (Beilage E) im Volltext fest, weiters, dass das handschriftliche Originaltestament vom 26.11.2020 samt dem maschinengeschriebenen „Zusatz zum Testament vom 26.11.2020“ vom 06.01.2021 in einem Umschlag aufbewahrt war und so von der Gemeinde Triesen laut ON 17 (in 09 VA.2021.248) dem Landgericht übermittelt wurde. Weiters kam das Berufungsgericht aufgrund der Beweiswiederholung zum Ergebnis und stellte fest, dass die zweite Ziffer eine Null („0“) und nicht die Ziffer Fünf („5“) darstellt und es insgesamt die Ziffern „1“ und „0“ sind.

6.2. Das Berufungsgericht untermauerte seine Feststellungen mit umfangreichen beweiswürdigen Überlegungen (siehe Erw 6.4).

6.3. In rechtlicher Hinsicht führte das Berufungsgericht aus, mit der festgestellten Zahl „10“ sei der Wortlaut klar, sodass auf weitere, ausserhalb des Testaments liegende Umstände nicht Bedacht genommen werden dürfe. Aber selbst bei Berücksichtigung des vom Erblasser am 06.01.2021 unterfertigten Zusatzes zu seinem Testament vom 26.11.2020 würde sich nichts anderes ergeben. Der Zusatz sei nämlich unter Bedachtnahme auf die Unstimmigkeit bezüglich Dr. E**** ohnedies wertlos, weil nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht feststünde, was denn der Erblasser nun wirklich gewollt habe (näher dazu Erw 6.7 der OG Entscheidung). Zusammengefasst könne der Zusatz nicht zur Testamentsauslegung herangezogen werden. Selbst wenn

man ihn heranzöge, könne man ihm zur Folge seiner Widersprüchlichkeit keine klare Aussage entnehmen.

7. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Klägers. Er macht darin Mangelhaftigkeit des Verfahrens, Aktenwidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und beantragt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vollinhaltlich bestätigt werde (voller Zuspruch), und den Beklagten zum Ersatz der Kosten aller Instanzen zu verpflichten.

Der Beklagte bestreitet in seiner Revisionsbeantwortung das Vorliegen der geltend gemachten Revisionsgründe und beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Er stellt auch einen Kostenantrag.

8. Der Kläger bringt in seiner Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

8.1. Aktenwidrigkeit und Begründungsmangel

Das Berufungsgericht gehe mit seiner Sinneswahrnehmung, die Ziffer stelle ohne Zweifel eine „10“ dar, fehl. Soweit das Obergericht versuche, aus dem Gutachten selbst ein Argument zu finden, widerspreche dies den Akten. Wenn das Obergericht ausführe, das Gutachten komme zum Ergebnis, dass die Bewegungsrichtung der jeweiligen strittigen Ziffer jener der Ziffer „0“ oder „6“ ähnele und die Grösse des Ovals laut Sachverständigengutachten eher jener der Ziffer „0“ als der Ziffer „6“ entspreche, sei anzumerken, dass das Gutachten dies nur als eines der Kriterien nenne und eine gänzlich andere Schlussfolgerung habe. Es würde auch jegliche

Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Erblassers fehlen, der in seinen E-Mails erläutert habe, den Zusatz gemacht zu haben, weil man die Zahlen sonst nicht entziffern könne. Die selektive Bezugnahme auf das Gutachten des Forensischen Instituts beseitige den vom OGH aufgezeigten Begründungsmangel nicht. Es finde keine Abwägung gegen die anderen Argumente statt. Es werde nicht darauf Bedacht genommen, dass der Testierende, die Parteien und das Erstgericht schlicht bekennen hätten müssen, das Schriftbild sei als solches nicht eindeutig. Das Gegenteil sei der Fall: Das Obergericht komme zum Schluss, dass das Schriftbild eindeutig sei. Wenn es aber nicht eindeutig sei, müssten nach schweizerischem Recht auch ausserhalb des Testaments liegende Informationen gesammelt werden, um den Willen des Erblassers zu eruieren.

Das Berufungsgericht habe festgestellt, dass im maschinenschriftlichen Zusatz zum Testament der Erblasser unter anderem das Vermächtnis an den Kläger mit CHF 15'000'000.00 bestimmt habe. Es habe den vom OGH in seiner Entscheidung unter Erw 9.2.4.a) näher beschriebenen Widerspruch auch im zweiten Rechtsgang nicht aufgelöst. Es werde vielmehr immer schwieriger, nachzuvollziehen, warum das Obergericht an seiner „Schweise“ festhalte, wenn alle anderen Verfahrensbeteiligten von einer Unklarheit ausgingen. Wenn man das Original zur Hand nehme, so erkenne man, dass die Zahl kaum leserlich und damit nicht klar sei, ob es sich um eine „10“, eine „15“ oder um eine „16“ handle. Das Berufungsgericht komme auch jetzt im zweiten Rechtsgang erst nach der Begutachtung einer Vergrösserung der

entsprechenden Passage im Gutachten zum Schluss, dass es sich um eine „0“ handle. Dies werde nicht näher begründet, vielmehr unter Verweis auf Rechtsprechung und Lehre dargetan, dass das Gesetz dem Gericht die Möglichkeit einräume, selbst Wahrnehmungen zu treffen. Dr. C** habe gewusst, dass er kaum mehr lesbar schreiben könne. Daher habe er ja den maschinengeschriebenen Zusatz verfasst. Das Obergericht habe sich aber mit dieser Frage nicht mehr befassen wollen.

8.2. Richtig Tatsachenfeststellungen und rechtliche Schlussfolgerungen

Die Feststellung des Berufungsgerichts, dass es klar „eine 10“ sei, sei krass unrichtig. Unter Bedachtnahme auf die Schlussfolgerungen im Gutachten hätte das Obergericht feststellen müssen, „dass es unklar“ sei, dass es sich also um eine „0“, um eine „5“ oder um eine „6“ handeln könne und dass daher auch im Sinne der schweizerischen Judikatur ausserhalb des Testaments liegende Tatsachen herangezogen werden könnten und müssten. Damit wäre klar ein Legat von CHF 15'000'000.00 geschuldet.

9. Der Beklagte verfolgt in seiner Revisionsbeantwortung im Grossen und Ganzen folgende Gegenargumentation:

Nach der Schweizer Lehre und Rechtsprechung müsse der Wille des Erblassers aus dem Testament selbst hervorgehen. Nur dann, wenn die schriftlich festgehaltenen Anordnungen so formuliert seien, dass sie „ebenso gut im einen wie im anderen Sinn verstanden werden können“

dürfe der Richter auch „ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Elemente zur Auslegung heranziehen“.

Das Obergericht habe im angefochtenen Urteil überzeugend dargelegt, dass das im formgültigen Testament niedergeschriebene Vermächtnis CHF 10'000'000.00 und nicht CHF 15'000'000.00 betrage. Es habe das Vermächtnis zu Recht auf CHF 10'000'000.00 begrenzt und das Mehrbegehren von CHF 5'000'000.00 abgewiesen.

Der Kläger lasse sich in seiner Revisionsschrift über viele Seiten aus, weshalb zur Frage, ob die Zahl 10 im Testament nicht auch eine 15 oder 16 sein könnte, Unsicherheit bestehen solle, ohne sich allerdings mit der bundesgerichtlichen Praxis auseinanderzusetzen. Nach dem Forensischen Institut D**** (FOR) sprächen die Befunde „mässig stark“ dafür, dass die strittigen Ziffern den Eintrag „10“ darstellen, verglichen mit den beiden Alternativen, wonach es sich um einen Eintrag „16“ oder „15“ handeln könnte. Was die Wendung „mässig stark“ bedeute, habe das FOR erläutert. Nach dem Bewertungsschema des FOR liege ein Fall, auch Externa zur Auslegung beizuziehen, nur vor, wenn die Ergebnisse in der Stufe 6 liegen, also „gleichermassen für beide (oder für keine der beiden) Hypothesen sprechen“. Bereits ab Stufe 5 dürften Externa nicht mehr zur Auslegung beigezogen werden. Vorliegend sei die Stufe 4 erreicht. Damit spräche auch das Sachverständigengutachten des FOR deutlich gegen das Begehren des Klägers. Die Revisionsschrift versuche, diese Umstände zu vernebeln. Im zweiten Rechtsgang habe sich das Obergericht ausführlich mit dem Gutachten des FOR auseinandergesetzt und über mehrere Seiten begründet,

warum es erneut zum Schluss komme, dass es sich bei der jeweiligen Ziffer im Testament vom 26.11.2020 mit Abänderung vom 06.01.2021 klar um eine „0“ und nicht um eine „5“ handle und damit eine Beziehung von Externa nicht zulässig sei. Der Kläger bekämpfe unter dem Titel Aktenwidrigkeit und Begründungsmangel die Beweiswürdigung des Obergerichts. Das sei im Revisionsverfahren unzulässig. Die Revisionsgründe seien nicht gegeben.

10. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

10.1. Der Kläger versucht, unter dem Deckmantel des Revisionsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, das Ergebnis der nach Beweiswiederholung vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zu überprüfen. Das ist nicht zulässig. Der vom Erst- und Berufungsgericht in freier Beweiswürdigung festgestellte Sachverhalt ist für das Revisionsgericht – ausgenommen im Fall krass unrichtiger Feststellungen – unüberprüfbar. Ob die vom Berufungsgericht angestellten Überlegungen in der Beweiswürdigung voll inhaltlich richtig und überzeugend sind, fällt in den Bereich der irrevisiblen Beweiswürdigung (LES 2002, 313; LES 2008, 196; *Becker*

in *Schumacher*, HB LieZPR, Rz 26.15). Grundsätzlich ist noch auszuführen:

10.1.1. Der Beweis ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts jener Vorgang, der den Richter dazu veranlassen soll, die entscheidungserheblichen Tatsachen als feststehend anzunehmen. Der Ausdruck „Beweis“ wird in mehrfacher Bedeutung verwendet. Ausser der Beweisführung selbst kann auch das Beweismittel („als Beweis wird die Urkunde Beilage A vorgelegt“), die Beweisaufnahme („Beweis durch Augenschein“ – hier: Im Rahmen der Beweiswiederholung gemäss § 457 ZPO [vgl. *Obermaier in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 488 ZPO Rz 1] oder das Beweisergebnis („der Beweis ist erbracht“) gemeint sein (*Rechberger in Fasching/Konecny*³ III/1 Vor § 266 ZPO Rz 4).

10.1.2. Der zentrale Grundsatz innerhalb der „allgemeinen Bestimmungen über den Beweis und die Beweisaufnahme“ ist jener der freien Beweiswürdigung: Der Richter soll nach freier Überzeugung beurteilen, „ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht“ (§ 272 Abs 1 ZPO), ob also der Beweis gelungen ist oder nicht. Damit erteilt die ZPO der gebundenen Beweiswürdigung durch gesetzliche Beweisregeln eine Absage. Solche Beweisregeln enthält die ZPO nur noch in eingeschränktem Mass (vgl. § 215 ZPO über die Beweiskraft des Protokolls und §§ 292 bis 296 ZPO über die Beweiskraft der Urkunden; *Rechberger in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ Vor § 266 Rz 1; *Rechberger in Fasching/Konecny*³ III/1 Vor § 266 ZPO Rz 5).

10.1.3. Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen (§§ 469a, 482 ZPO), dass es den Tatsacheninstanzen nicht verwehrt ist, in freier Beweiswürdigung auch einem Sachverständigengutachten keinen Glauben zu schenken, wenn die eigenen Fachkenntnisse oder schon die allgemeine Lebenserfahrung zur Beurteilung ausreichen. Machen die Vorinstanzen von dieser Möglichkeit Gebrauch, handelt es sich um einen Akt der freien Beweiswürdigung, der der Überprüfung durch das Revisionsgericht, das nicht Tatsacheninstanz ist, entzogen ist (RS0043391 [T3]).

10.2. Damit stellen sämtliche Revisionsausführungen des Klägers, soweit sie Kritik an den der obergerichtlichen Feststellung, dass die zweite Ziffer eine „0“ ist und es sich insgesamt um die Ziffern „1“ und „0“ handelt, zugrundeliegenden Überlegungen üben, eine unzulässige Beweisrüge dar. Dem Berufungsgericht war es erlaubt, in Abkehr des Sachverständigengutachtens und auf Basis des selbst vorgenommenen Augenscheins eigenständige Schlussfolgerungen zu ziehen und darauf aufbauend entsprechende Feststellungen zu treffen. Gleichermassen war das Berufungsgericht dazu berechtigt, einzelne Befundaufnahmeelemente (zB Vergrößerungen) aus dem Gutachten für eigene Schlussfolgerungen zu verwenden. Auch das ist Teil der irrevisiblen Beweiswürdigung.

10.3. Den Ausführungen des Klägers, die Feststellung des Berufungsgerichts betreffend die Zahl „10“ sei krass unrichtig, entbehrt jeder Grundlage. Krass unrichtig wäre eine Feststellung, die durch die

Beweisaufnahme nicht gedeckt ist oder auf einer offenbar unhaltbaren Beweiswürdigung beruht (vgl LES 2009, 196). Davon kann hier nicht die Rede sein. Der Kläger räumt mit seiner gewünschten Feststellung „der Unklarheit“, dass es sich bei den Ziffern also um eine „0“, eine „5“ oder eine „6“ handeln könne, selbst ein, dass eine „0“ grundsätzlich möglich wäre. Krass unrichtig wäre hier die getroffene Feststellung nur dann, wenn im Beweisverfahren hervorgekommen wäre, dass die Ziffer „0“ absolut ausgeschlossen wäre. Auch von einer offenbar unhaltbaren Beweiswürdigung kann angesichts der in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Beweiswürdigung nicht die Rede sein.

10.4. Entgegen der Ansicht des Klägers hat das Berufungsgericht den im OGH-Beschluss unter Erw 9.2.4.a) näher beschriebenen Widerspruch aufgelöst. Das Berufungsgericht hat im zweiten Rechtsgang seine ursprünglich erkennbar getroffene Feststellung, dass der Wille des Erblassers aufgrund des Zusatzes vom 06.01.2021 nicht feststellbar sei – und insoweit ein Widerspruch zum ebenfalls festgestellten Text des Testamentszusatzes vom 06.01.2021 bestand – nicht mehr aufrecht erhalten. Der Widerspruch ist damit beseitigt. Dass der im Zusatz vom 06.01.2021 angeführte Vermächtnisbetrag von CHF 15 Mio im Widerspruch zu der vom Berufungsgericht festgestellten Ziffer „10“ steht, hat eine rechtliche Dimension; dazu wird im Rahmen der Erwägungen zur Rechtsrüge Stellung bezogen.

10.5. Soweit der Kläger seine Revisionsaufführungen auch auf den Revisionsgrund der

Aktenwidrigkeit zu stützen versucht, ist ihm entgegen zu halten:

10.5.1. Eine Aktenwidrigkeit besteht nicht in einem Widerspruch zwischen einer Tatsachenfeststellung und irgendeinem vorhandenen Beweismittel (RS0043284), sondern ausschliesslich in einem Widerspruch zwischen dem Inhalt eines bestimmten Aktenstücks und dessen Wiedergabe durch das Berufungsgericht (RS0043277 uva). Der Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit kann nicht als Ersatz für eine im Revisionsverfahren generell unzulässige Beweisrüge herangezogen werden (LES 2008, 106; RS0117719).

10.5.2. Der Kläger vermag eine Aktenwidrigkeit nicht aufzuzeigen. Wenn er ausführt, dass das Gutachten gänzlich andere Schlussfolgerungen ziehe als das Obergericht, greift er in Wahrheit auch unter diesem Revisionsgrund die Beweiswürdigung des Obergerichts an. Das ist unzulässig. Der geltend gemachte Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit entbehrt einer tragfähigen Grundlage.

10.6.1. Der Kläger geht mit seinen erkennbar auch eine Rechtsrüge beinhaltenden Ausführungen, es sei nach schweizerischem Recht bei allfälligen Zweifeln in einem formgültigen Testament auch ein Beweismittel ausserhalb des Testaments zur Interpretation des klaren Willens des Erblassers heranzuziehen, nicht von den Feststellungen aus. Er lässt die klare Feststellung des Berufungsgerichts, dass der Erblasser den Vermächtnisbetrag im Testament auf die Zahl „10“ ausgebessert hat, ausser acht. Insoweit ist die Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt und bleibt daher

unbeachtlich (*Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40; RS0043312 [T14]).

10.6.2. Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass im Sinn der hier massgeblichen schweizerischen Lehre und Rechtsprechung (siehe OGH-Beschluss ON 76, Erw 9.2.1.c) und 9.2.1.d)) die Feststellungen zum Testamentswillen eindeutig sind und daher kein Raum besteht, auf ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Beweismittel zur Auslegung zurückzugreifen.

10.7. Zusammengefasst bedarf die Entscheidung des Berufungsgerichts keiner Korrektur. Die Revision bleibt insgesamt erfolglos.

11. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Der Beklagte vermochte die Revision des Klägers zur Gänze abzuwehren. Er hat daher Anspruch auf die mit CHF 20'294.69 tarifgemäss verzeichneten Kosten seiner Revisionsbeantwortung.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Letztwillige Verfügung von Todes wegen, Testament, Vermächtnis, Voraussetzung für die Heranziehung von Externa; Revisionsgründe der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und der Aktenwidrigkeit; unzulässige Bekämpfung der Beweiswürdigung

Art 381 ff ZGB; §§ 472 Z 2 und 3 ZPO (= §§ 503 Z 2 und 3 öZPO)

RECHTSSATZ:

- 1) Der vom Erst- und Berufungsgericht in freier Beweiswürdigung festgestellte Sachverhalt (hier: der vom Berufungsgericht nach Beweiswiederholung festgestellte Sachverhalt) ist für das Revisionsgericht – ausgenommen im Fall krass unrichtiger Feststellungen – unüberprüfbar. Ob die vom Berufungsgericht angestellten Überlegungen in der Beweiswürdigung voll inhaltlich richtig und überzeugend sind, fällt in den Bereich der irrevisiblen Beweiswürdigung (Fortsetzung der bisherigen Rsp).
- 2) Der Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit kann nicht als Ersatz für eine im Revisionsverfahren generell unzulässige Beweisrüge herangezogen werden (Fortsetzung der bisherigen Rsp).
